



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. März 2014
(OR. en)

8188/14

FIN 248
PE-L 16

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6096/14 FIN 99 - COM(2014) 78 final

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2014: Einnahmenübersicht nach Einzelplänen – Ausgabenübersicht nach Einzelplänen – Einzelplan III – Kommission
– *Festlegung des Standpunkts des Rates*

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. Februar 2014 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2014 übermittelt, der Folgendes beinhaltet:

- Anpassungen, die zur Durchführung der Kapitalerhöhung des Europäischen Investitionsfonds erforderlich sind, um den Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zur Finanzierung zu verbessern;
- technische Anpassungen an der Struktur des Haushaltsplans infolge der Annahme der Rechtsgrundlage für "Horizont 2020" im Dezember 2013;
- technische Anpassungen an der Struktur des Haushaltsplans infolge der Annahme der Verordnung des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Shift2Rail" im Dezember 2013;
- sonstige technische Änderungen, die erforderlich sind, damit der Haushaltsplan für 2014 wie vom Vermittlungsausschuss vereinbart ausgeführt werden kann.

Dieser EBH ist in Bezug auf das Gesamtvolumen der Verpflichtungs- und Zahlungsvermächtigungen haushaltsneutral.

2. Der Haushaltsausschuss hat den Kommissionsvorschlag in seinen Sitzungen vom 19. Februar und 25. März 2014 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.

Er stellte abschließend fest, dass der Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts des Rates zu diesem EBH in seinem einzigen Artikel einen zusätzlichen Absatz mit folgendem Wortlaut enthalten sollte: *"Im Anschluss an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. Juli 1985 in den verbundenen Rechtssachen 87, 130/77, 22/83, 9 und 10/84 erinnert der Rat daran, dass Erläuterungen nicht verbindlich sind und geltende Bestimmungen von Rechtsakten unberührt lassen".*

3. Nach Abschluss der Prüfung ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen,
 - dass er dem Rat empfiehlt,
 - die Einigung über den EBH Nr. 1/2014 zu bestätigen und folglich den Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2014 wie unter Nummer 2 dargelegt festzulegen;
 - den Vorsitz zu beauftragen, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaldsdocumente zu erstellen und den in Anlage 2 enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen;
 - den in Anlage 1 enthaltenen Standpunkt des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen;
 - dass er der Anwendung des schriftlichen Verfahrens zu diesem Zwecke zustimmt.

ANLAGE 1

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 20. November 2013 endgültig festgestellt².
- Die Kommission hat am 11. Februar 2014 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegt –

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 51 vom 20.2.2014, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 9. April 2014 festgelegt.

Im Anschluss an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. Juli 1985 in den verbundenen Rechtssachen 87, 130/77, 22/83, 9 und 10/84¹ erinnert der Rat daran, dass Erläuterungen nicht verbindlich sind und geltende Bestimmungen von Rechtsakten unberührt lassen.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 9. April 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ EuGH [1985], S. 11-2524, insbesondere Randnummer 56.

ANLAGE 2

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2014¹ zuleiten, der am 9. April 2014 vom Rat festgelegt wurde.

(Schlussformel)

¹ Dok. 8219/14 + ADD 1.